

Allgemeine Einkauf- und Lieferbedingungen „Einkauf“

1. Bestellungen /Auftragsbestätigungen

- Alle Bestellungen sowie Ergänzungen erfolgen schriftlich. Etwaige mündliche Absprachen & Bestellungen sind erst gültig, wenn Sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.
- Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen. Insbesondere haben davon abweichende Lieferbedingungen unseres Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen nur Gültigkeit, sofern wir sie schriftlich akzeptiert haben.
- Wir bitten die Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen um unverzügliche Zustellung der Auftragsbestätigung. Deren Ausbleiben gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- Bei allen Bestellungen sind die vorhandenen Zertifikate (ISO- und Brennklassen-zertifizierung) einzuhalten.

2. Liefertermine

- Die von uns vorgeschriebenen Liefertermine gelten als vereinbart, sofern der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe diese nicht sofort nach Erhalt der Bestellung beanstandet. Die Termine beziehen sich immer auf das Eintreffen der Ware am Bestimmungsort.
- Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt uns, den Auftrag zu annullieren. Dieses Recht behalten wir uns auch dann vor, wenn uns mitgeteilt wird, dass der Termin nicht eingehalten werden kann. In jedem Fall ist uns ein neuer Liefertermin zu nennen. Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe haftet für allfälligen Schaden als Folge der nicht rechtzeitigen Erfüllung bzw. Nichterfüllung, und zwar unabhängig vom Verschulden.

3. Bestellmengen

Für Über- und Unterlieferungen ist unsere vorherige Genehmigung auch dann einzuholen, wenn solche Mengenabweichungen branchenüblich sind.

4. Verpackung & Versand

- Versandpapiere und Rechnungen sind mit unseren Bestellnummern & Auftragsbezeichnungen zu versehen.
- Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe ist verantwortlich für die sachgemäße Verpackung. Verrechnete Verpackungen können von uns an den Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen zurückgesandt werden und deren Gegenwert bei unserer Zahlung abgezogen werden.
- Ohne besondere Vereinbarung ist die Ware auf kostengünstigstem Wege zu liefern. Im Falle von Terminüberschreitungen trägt der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe die Mehrkosten für einen beschleunigten Transport.
- Die Ware reist bis zum Bestimmungsort auf Gefahr des Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen, was auch den zufälligen Untergang umfasst. Allfällige Transportversicherungskosten werden von uns nur übernommen, wenn wir uns dazu vorgängig verpflichtet haben.
- Die Annahme der Ware erfolgt bei uns ausschließlich auf Stückzahl der Packeinheiten und der Prüfung auf äußere Beschädigungen. Dies wird mit Stempelaufdruck auf den Lieferpapieren quittiert. Eine Beschädigung der Ware kann erst bei Einleitung in den Produktionsprozess geprüft und ggf. bemängelt werden.

5. Gewährleistung

- Wir bemühen uns dem Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen, da wo es der Verwendungszweck der Ware erfordert, möglichst präzise Angaben zu machen, damit den Anforderungen bzw. dem Verwendungszweck konforme Erzeugnisse erzeugt & den Anforderungen bzw. dem Verwendungszweck konforme Montagen durchgeführt werden können. Mit Annahme des Auftrags & der Bestellung sichert uns der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe, die auf Grund der Bestellung geforderten Eigenschaften, zu. Er garantiert insbesondere die sach- und fachgemäße Lieferung bestgeeigneter Materialien. Allfällige Vorschriften in der Bestellung, auf Zeichnungen usw. sind genau zu beachten und einzuhalten.
- Wir sind bestrebt, die gelieferte Ware sofort und sorgfältig zu prüfen und dem Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen allfällige Mängel unverzüglich mitzuteilen (siehe Punkt 4e). Eine Mängelrüge ist aber auch dann noch als rechtzeitig erhoben anzusehen, wenn der Grund hierfür erst bei der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware zutage tritt. Für solche verdeckte Mängel beginnt die gesetzliche Garantiefrist mit der Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der Ware. Ebenso beginnt die gesetzliche Garantiefrist bei Ersatzlieferungen neu zu laufen.
- Die Verantwortung für die Qualität und die zugesicherten Eigenschaften der gelieferten Produkte liegt beim Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen. Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe stellt durch eine geeignete und lückenlose Endprüfung die Mängelfreiheit seiner Produkte sicher. Dementsprechend führt HIQ Print & System GmbH bei Anlieferung nur eine Identifikation und Mengenprüfung durch (siehe Punkt 4e). Dem Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen ist der Einsatzzweck und die Funktion seiner Lieferprodukte bekannt. Insbesondere ist ihm bekannt, dass die Produkte Umwelteinflüssen wie hoher Luftfeuchtigkeit, Kondensatbildung, Hitze, Kälte, UV-Strahlung usw. ausgesetzt sein können. Die Lieferprodukte sind entsprechend so zu konfigurieren, dass der Einsatzzweck erfüllt wird und diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe erteilt uns die Zusage für Abnahmeprüfungen und Fabrikationskontrollen im Werk des Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen.
- Wir behalten uns vor, bei mangelhafter Qualität der Ware – auch im Falle von Teillieferungen – wahlweise vom Vertrag zurückzutreten, eine entsprechende Gutschrift oder Ersatzlieferung zu verlangen oder dem Lieferanten und/oder

Erfüllungsgehilfen die Möglichkeit zu geben, den Mangel so rasch als möglich zu beheben, immer unter ausdrücklicher Wahrung unseres Rechtes auf Ersatz für direkten und indirekten Schaden. In dringenden Fällen oder im Falle verspäteter Lieferung durch den Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen steht uns auch das Recht zu, festgestellte Mängel unbeschadet weiterer Ansprüche auf Kosten des Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen selbst zu beheben oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Für Ersatzlieferungen gelten ebenfalls die vorliegenden Einkaufsbedingungen.

- Die Bezahlung der Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf unseren Gewährleistungsanspruch. Wir behalten uns weiter vor, mit der Zahlung des Rechnungsbetrages so lange zu warten, bis der allfällige Mangel behoben ist.
- Die in unserer Bestellung und in unseren allfälligen zusätzlichen Liefervorschriften angegebenen Spezifikationen können die von uns gewünschte Qualität der bestellten Ware nicht in jedem Falle vollständig festlegen. Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe hat demzufolge durch Angabe und konsequente Verwendung einer verbindlichen Qualitätsbezeichnung für gleichmäßige Qualität zu bürgen, es sei denn die Ware lasse sich nicht normieren und dieser Zustand ist auch für einen Nichtfachmann erkennbar. Das Erfordernis gleichmäßiger Qualität gilt auch für künftige Bestellungen. Demnach hat uns der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe, falls sich eine Qualitätsänderung der bisher gelieferten Ware nicht umgehen lässt, hiervon möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen. Und zwar – soweit erforderlich – unter Zusendung von Mustern. Sollten wir anlässlich der Eingangsprüfung eine Qualitätsänderung feststellen, die ohne unsere Benachrichtigung erfolgte, behalten wir uns vor, die Ware zurückzuweisen, selbst wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sein sollten. Ebenso ist die Verwendung anderer als der in der Bestellung vorgeschriebenen bzw. bisher gelieferten Materialien und Ausführungen nur unter vorheriger rechtzeitiger Absprache mit uns gestattet. Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe haftet für indirekten und direkten Schaden, den wir in Folge einer von uns nicht genehmigten Qualitäts- oder Materialänderung erleiden.
- Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe verpflichtet sich, uns für alle Nachteile schadlos zu halten, die uns dadurch entstehen könnten, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Verwendung des gelieferten Materials und dessen Ausführung als Ansprüche aus gewerblichem Rechtsschutz entstehen könnten.
- Bei Mängelanzeigen die Reparaturmaßnahmen am Montageort in Anspruch nehmen, trägt der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe die Kosten der Mängelrüge einschließlich 100 % der entstehenden Folgekosten (Projektleitung, Logistik, Demontage, Entsorgung, Montage, usw.).

6. Qualitätssicherung

- Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe trifft geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der für HIQ eingesetzten Materialien und an HIQ gelieferten Produkte. Er prüft die für HIQ zu verwendenden Materialien beim Eingang oder lässt sich die Konformität durch Prüfbescheinigungen bestätigen.
- Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe gestattet HIQ, alle dem Produkt entsprechenden Prüfdokumente, resp. Prüfungen vor Ort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die aktuell gültigen EG-Konformitätsbestätigungen hat der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe jeweils unaufgefordert der HIQ vorzulegen. Sämtliche Waren sind durch entsprechende Kennzeichnung eindeutig und rückverfolgbar zu identifizieren (Lieferdatum und progressive Nummer, die auf dem Etikett von jedem Produkt anzugeben ist).
- Die Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate nach Lieferdatum. Zu diesem Zweck sind die Produkte gut sichtbar mit dem Lieferdatum zu kennzeichnen.
- Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe verpflichtet sich, HIQ schriftlich zu informieren bei Änderung des Fertigungsprozesses, Änderung der Qualität und der zugesicherten Eigenschaften, Standortverlagerung, Änderung der Bezugsquelle, wenn dadurch Produktmerkmale beeinflusst werden, Wechsel von Sub-Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen, Produktabkündigungen, Änderung von Komponenten.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

- nachträgliche Erhöhungen der Preise werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Der Lieferant und/oder Erfüllungsgehilfe ist gehalten, uns frühzeitig vor evtl. Preiserhöhungen Mitteilung zu machen. Dies insbesondere für Material & Produkte, welche wir laufend bei ihm bestellen.
- ist nichts anderes vereinbart, so gelten nach Eingang der Rechnung und Ware die folgenden Zahlungsbedingungen: 15 Tage 3% Skonto/ 30 TAGE 2% Skonto / 60-90 Tage rein netto.
- Die Rechnungen sind uns spätestens am 03. des der Lieferung folgenden Monats im Doppel adressiert an den bestellenden Betrieb, zuzustellen.

8. Höhere Gewalt

Wir behalten uns vor, im Falle von Feuer, Unglücksfällen, Streiks oder bei Vorliegen von Gründen, welche außerhalb unseres Einflusses liegen, die Bestellung abzuändern oder zu annullieren.

9. Allgemeines

Subsidiär zu den vorliegenden Bestimmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes. Allfällige Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkauf- und Lieferbedingungen ist für die übrigen Bestimmungen ohne Bedeutung.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Anwendbar ist deutsches Recht. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen gilt Heilbad Heiligenstadt.